

im Deputations-Gutachten der II. Kammer angedeutet worden ist, aus einem doppelten Gesichtspuncte bestraft; einmal als Verletzung der Religiosität, die der Staat aufrecht erhalten muß, weil sie wesentliches Bedingniß seines eigenen Bestehens ist, und dann als Mittel zu gefährlichen Rechtsverletzungen. Insofern nun keine Rechtsverletzung entstanden ist, wird die Strafe an sich nothwendig milder sein müssen. Wenn also der Meineid eingestanden wird, ehe die Rechtsverletzung eingetreten ist, mithin nur das religiöse Moment in Betracht kommt, so liegt zwar immer noch ein wichtiger Grund zur Bestrafung überhaupt vor; allein doch auch ein solcher, wo die Reue eine besondere Wirksamkeit zur Strafmilderung haben muß.

D. Großmann: Ich bin mißverstanden worden, wenn das so gedeutet wird, als habe ich geglaubt, daß solcher Widerruf aus Gewinnsucht geschehe; ich meine nur, die Hoffnung muß für den Meineidigen vorhanden sein, daß ihn eine mildere Strafe betrifft, wenn er sein Unrecht bekennt; in dem Sinne habe ich gesprochen.

v. Carlowitz: Die mancherlei Beispiele, welche aufgestellt worden sind, um zu beweisen, daß es rathlich sei, von dem Deputations-Gutachten abzugehen, und die Strafen hier herabzusetzen, haben mich bestimmt, gleichfalls nach Beispielen zu suchen, und so habe ich denn eins gefunden, das für das Deputations-Gutachten zu sprechen scheint. Nehmen wir an, daß Jemand als Zeuge in einer Criminaluntersuchung aufgeführt wird. Um den Angeschuldigten loszusprechen zu lassen, oder ihm wenigstens eine gelindere Strafe zuzuwenden, schwört der Zeuge falsch. Auf diesen Schwur hin erkennt nun der Richter eine ganz geringe Strafe, spricht vielleicht gar auf Strafslosigkeit. Nun glaubt der Zeuge, daß es, um sich selbst künftig von härterer Strafe zu befreien, an der Zeit sei, anzuzeigen, daß er einen falschen Eid geleistet habe. Er widerruft mithin. Nach dem Artikel heißt es: „wenn Derjenige, welcher sich eines Meineides oder leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eignem Antriebe und, ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, etc.“ Jener Zeuge also würde nach diesem Artikel allerdings milder zu beurtheilen sein, denn ein Rechtsnachtheil ist für den Andern nicht daraus entstanden, im Gegentheil für den Angeschuldigten ist ein Rechtsvorteil, Strafherabsetzung oder Freisprechung, daraus entstanden. Ich glaube also, daß es hier schlechterdings nicht angemessen sei, den Zeugen, der nur aus dem angegebenen Grunde den Widerruf leistet, und zwar zu einer Zeit, wo der Widerruf Nichts mehr nützt, mit einer gelindern Strafe zu belegen. Es scheint mir nämlich mindestens zweifelhaft, ob der Richter das Verfahren nochmals aufzunehmen, oder auf das Härtere zu erkennen sich veranlaßt finden würde. Hieraus läßt sich also folgern, daß Viele, welche widerrufen, blos durchaus nicht in lobenswerther Absicht thun, und nochmals mache ich hier aufmerksam auf jene Meinung, welche ich bei Artikel 63. äußerte, daß der Fall oft vorkommt, wo Ersatz oder Widerruf nicht aus einer thätlichen Reue, aus einer lobenswerthen Absicht hervorgeht, sondern der Ersetzende oder

Widerrufende mehr oder weniger aus Furcht vor Entdeckung oder aus dem Grunde, weil sie ihre Absicht erreicht hatten, dazu vermocht werden. Aus diesen Gründen würde ich mich dafür erklären, daß man das Deputations-Gutachten aufrecht erhalte und nicht so weit gehe, wie die Deputation der II. Kammer es gethan hat.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß ich einen vermittelnden Vorschlag thun könnte, der für alle Theile beruhigend sein wird. Ich fühle sehr wohl, daß das Deputations-Gutachten etwas strenge Bestimmungen enthält, um so strenger, weil nur auf einen Umstand Rücksicht genommen wird, nämlich, inwiefern der Meineidige eine Strafe zu verbüßen gehabt hätte, wenn die Folgen des Meineides consumirt worden wären. Und auf den Moment, inwiefern der Widerruf mehr oder weniger ihm zu Statten kommt, wird nicht Rücksicht genommen werden. Es schien mir also angemessener, wenn dem Richter im letztem Bezuge ein Spielraum gegeben werde. Ich bin dabei von folgender Ansicht ausgegangen. Der Meineid, welcher widerrufen wird, ist in einer Hinsicht consumirt, und in anderer Hinsicht ist er nicht consumirt. Wenn man die politische Seite betrachtet, so wird der Meineid nicht consumirt, denn ein Rechtsnachtheil ist nicht hervorgetreten. Insofern man aber die religiöse Seite hervorhebt, ist er consumirt; denn der Thäter hat an der Religion gesündigt. Es scheint mir also der Fall mitten inne zu stehen. Wie beim Diebstahl, wo dem Thäter der Ersatz zu Gute kommt, könnte man dem Richter gestatten, das Minimum der Strafe zu setzen. Ich glaube aber auch, man könnte ihm gestatten, bis zu dem von der Deputation beantragten Maximum herauf zu gehen. Letzteres deshalb, weil die entehrenden Folgen wegkämen und der Thäter das Interesse am Widerruf bekommt. Es würde sich der Antrag folgendermaßen gestalten. Es würde im Deputations-Gutachten heißen: „auf ein Viertel der Strafe bis zur Hälfte der Dauer der etc.“ Und ich wünsche, daß der Antrag zur Unterstützung gebracht werden möchte.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer gemeint sei, den Antrag Sr. Königl. Hoheit zu unterstützen? findet derselbe die Unterstützung zahlreich.

Bürgermeister Behner vereinigt sich mit diesem Antrage.

D. Großmann: Das, was der Herr v. Carlowitz angeführt hat, scheint allerdings durch das, was er aus dem 177. Artikel entlehnte, kaum als motivirt erachtet werden zu können. Ich glaube, es fehlt in der 2. Zeile des Artikels nicht bloß das Citat der §. 174. Ich habe allerdings früher selbst diese Worte im Allgemeinen gefaßt: ehe noch ein Rechtsnachtheil für den Andern entstanden; aber ich glaube, sie sind hier mit Rücksicht auf §. 177. niedergeschrieben worden, und es würde mehr ein Gewinn für den Richter sein, wenn das Citat noch eingeschaltet würde; nach dem Worte: „einen Andern.“

Referent Prinz Johann: Ich gestehe, daß ich diese Ansicht nicht theilen kann; Ich glaube, jeder Rechtsnachtheil schließt sich an den Begriff des Zeugenwiderrufs an, auch in Civilsachen. Wenn ich einen falschen Eid geschworen und einen Andern um